



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

1 StR 304/06

vom  
25. Juli 2006  
in der Strafsache  
gegen

wegen schweren räuberischen Diebstahls u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Juli 2006 beschlossen:

Der Antrag des Angeklagten vom 30. Mai 2006 auf Entscheidung des Revisionsgerichts nach § 346 Abs. 2 StPO wird als unbegründet verworfen.

Gründe:

1 Der Angeklagte wurde durch Urteil des Landgerichts Mannheim vom 4. Mai 2006 freigesprochen und seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB angeordnet. Zu Recht hat das Landgericht die am 16. Mai 2006 vom Angeklagten selbst eingelegte Revision gemäß § 346 Abs. 1 StPO als unzulässig verworfen. Auf die zutreffenden Gründe des Beschlusses des Landgerichts vom 17. Mai 2006 nimmt der Senat Bezug.

2

Auch als Wiedereinsetzungsantrag nach §§ 44, 45 StPO hätte das Schreiben vom 30. Mai 2006 keinen Erfolg. Ein solcher Antrag wäre bereits unzulässig, da entgegen § 45 Abs. 2 StPO Tatsachen, die eine Wiedereinsetzung begründen könnten, weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht sind.

Nack

Boetticher

Kolz

Hebenstreit

Elf